

7 Beschluss zur Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen (Beanstandung) BM/159/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur letzten Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2023 haben die Stadtverordneten die Werkleitung des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Betriebs- bzw. Geschäftsführung, wie im Übrigen auch für die Jahre 2020 und 2021, nicht entlastet.

Im Kern wurden 3 Gründe benannt:

1. Die nicht eingehaltene Frist für die Vorlage des Jahresabschlusses. An dieser Stelle habe ich lediglich aus dem Bericht des Bürgermeisters vom 08. April 2021 selbst zitiert. In der Beanstandung steht dazu:

Zitatanfang

„Auf Grund der Tatsache, dass der Jahresabschluss 2022 vor Ablauf der Frist gem. § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV), vor der vom Ordnungsgeber genannten Frist, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, ist der aufgeführte Grund haltlos. Zitate aus den Berichten des Bürgermeisters ersetzen nicht den Verordnungstext, der einzig die Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist.“

Zitatende

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe also in meiner Begründung der Ablehnung ein Zitat des Hauptverwaltungsbeamten genutzt in welchem er

anderen Versäumnisse nachgesagt hat, die aber später selber begangen hat.

In dem Zitat heißt es:

Zitatanfang

„Ich möchte auch nochmals daran erinnern, dass der Jahresabschluss jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, bei der Kommunalaufsicht vorliegen muss.“

Zitatende

Da ich dieses Zitat des Hauptverwaltungsbeamten für meine Begründung zur Ablehnung der Entlastung der Werkleitung genutzt habe, wurde diese Aussage welche er am 08. April 2021 getätigt hat, durch die Verwaltung jetzt geprüft und als haltlos titulierte. Interessant ist, dass er diese Aussagen mit gleichem Inhalt im Jahr 2021 mehrmals wiederholt hat. Einmal mehr ist damit der Wahrheitsgehalt der Aussagen den Hauptverwaltungsbeamten in Frage zu stellen.

2. Die zu späte Information über die Kündigung des Geschäftsführers der Stadtwerke Werneuchen GmbH. Womit bei zu spät 7 Monate später gemeint ist. Hierzu heißt es in der Beanstandung: „Die Vermischung von Personalangelegenheiten der Stadtwerke Werneuchen GmbH mit der Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes ist nicht sachgerecht und entspricht nicht dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindevertreter.“

Ob dieses sachgerecht ist oder nicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Fakt ist jedoch das die Entscheidungsorgane wie der Aufsichtsrat und die Stadtverordneten nicht alle notwendigen Informationen rechtzeitig erhalten haben. Eine Kündigung des Geschäftsführers gehört für mich jedenfalls dazu. Gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg Absatz 3:

Zitatanfang

„Die Werkleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten“

Zitatende

3. Als drittes wurde die nicht erfolgte Gebührenkalkulation gerügt, da

die Gebühren bis 2019 kostendeckend waren und seit dem Jahr 2020 nicht mehr kostendeckend waren, stellt dieses ein Versäumnis der Werkleitung da.

Dieser Punkt wurde nicht beanstandet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchte ich einen weiteren Grund benennen, warum wir der Entlastung der Werkleitung für das Jahr 2022 nicht zustimmen werden. Der Wirtschaftsplan für 2022 wurde erst in der SW am 14.07.2022 vorgelegt und beschlossen. In der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg ist dazu unter § 14 Abs. 1 folgendes zu lesen:

Zitatanfang

„Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen“

Zitatende

Damit stellt auch die späte Einreichung des Wirtschaftsplans einen Verstoß gegen die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg durch den Werkleiter Frank Kulicke dar. Eine ordnungsgemäße Betriebs- bzw. Geschäftsführung des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen können wir daher nicht feststellen. Unsere Fraktion wird daher weiterhin der Entlastung nicht zustimmen

Ich bitte meinen Redebeitrag als Begründung zu beschließen.

Ich bitte meinen Redebeitrag zu Protokoll zu nehmen

(